



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Rechtsverordnungen des Bundes in der abstrakten  
Normenkontrolle  
Ein Divergenzproblem anlässlich der Verfahrensvorschrift § 76  
Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG**

Dissertation vorgelegt von Philipp Seltzer

Erstgutachter: Prof. Dr. Martin Borowski

Zweitgutachter: Prof. Dr. Hanno Kube

Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie

# Rechtsverordnungen des Bundes in der abstrakten Normenkontrolle

*Philipp Seltzer*

## Einleitung

Trotz ihrer statistisch gesehen untergeordneten Rolle ist das abstrakte Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht elementarer Bestandteil der Verfassungsgerichtsbarkeit und dient der Verfassungssicherung. Die richterliche Kontrolle sowohl formeller als auch bloß materieller Gesetze in einem abstrakten Normenkontrollverfahren ist in Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG verfassungsrechtlich normiert und wird durch §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG einfachgesetzlich konkretisiert. Dabei scheint die Ausgestaltung der abstrakten Normenkontrolle im Bundesverfassungsgerichtsgesetz weiter gefasst zu sein als im Grundgesetz: Während nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG das Bundesverfassungsgericht „über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz“ entscheidet, ist nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG der Antrag zulässig, wenn der Antragsteller Bundes- oder Landesrecht „wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht für nichtig hält“. Anders als die Formulierung in Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG lässt damit der Wortlaut von § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG bei unbefangener Lesart die Überprüfung von bloß materiellen Bundesgesetzen nicht nur am Prüfungsmaßstab des Grundgesetzes, sondern auch am materiellrechtlich höherrangigen, einfachen Bundesrecht zu.

## Problemaufriss und Gang der Darstellung

§ 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG bietet also den sprachlichen Anknüpfungspunkt zur Untersuchung der Reichweite des Prüfungsmaßstabs von Rechtsverordnungen des Bundes im Wege der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG. Die sprachliche Diskrepanz bei der Beschreibung des Prüfungsmaßstabs wurde zwar schon kurz nach der Verkündung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erkannt, eine abschließende Klärung dieser verfassungsprozessualen Frage ist bislang jedoch noch nicht erfolgt. Vielmehr ist das Meinungsbild in der Staatsrechtswissenschaft zur Reichweite des Prüfungsmaßstabs geteilt und das Bundesverfassungsgericht selbst rückt mittlerweile von seiner eigens entwickelten „Vorfragenkonstruktion“ zur Überprüfung von Rechtsverordnungen des Bundes zunehmend ab. Nicht zuletzt diese zögerliche Abkehr in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bietet Anlass einer vertieften Untersuchung der abstrakten Normenkontrolle von Rechtsverordnungen des Bundes. Für die Bestimmung des einschlägigen Prüfungsmaßstabs ist der Frage nachzugehen, ob die abstrakte Normenkontrolle das prozessuale Mittel ist, die Normenhierarchie umfassend durchzusetzen oder ob eine nicht vollumfassende Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht seiner Rolle und Funktion als Hüter der Verfassung entspricht und damit letztlich funktionsadäquat ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das abstrakte Normenkontrollverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG keine verfassungstheoretische Notwendigkeit ist und durch die übrigen Verfahrensarten des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsgerichtliche Normenkontrolle gesichert ist.

Die Untersuchung ist in drei Hauptteile untergliedert: Im ersten Teil der Darstellung werden die Grundlagen herausgearbeitet, im zweiten Teil werden die bestehenden Lösungsansätze zur Überprüfung von Rechtsverordnungen des Bundes im Wege der abstrakten Normenkontrolle umfassend untersucht und im dritten Teil wird dann ein Lösungsvorschlag entwickelt.

### 1. Teil: Grundlagen

Im ersten Teil der Arbeit werden die erforderlichen Grundlagen für die eigentliche Untersuchung geschaffen.

Einleitend wird zunächst auf die Grundzüge der richterlichen Normenkontrolle eingegangen, um dann das abstrakte Normenkontrollverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG umfassend zu charakterisieren und einzuordnen. Hierzu wird auf das Fundament der abstrakten Normenkontrolle eingegangen, das auf zwei grundlegenden Prinzipien fußt: Die Hierarchie der Rechtsnormen stellt die materielle Ausprägung dar, das richterliche Prüfungsrecht die formell-kompetentielle Ausformung. Maßgeblich entwickelt wurde die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung durch *Hans Kelsen* und *Adolf Julius Merkl*, denen zufolge die einzelnen Rechtsquellen in einem logischen Rangverhältnis zueinanderstehen, wobei die Verfassung den höchsten Geltungs- und Anwendungsrang innerhalb der staatlichen Normenhierarchie genießt. Die Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt sich im Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit im Sinne eines Ableitungszusammenhangs mit höheren Rechtsquellen als Ursprung. An der Spitze dieses Stufenbaus steht die Verfassung, von der sich zumindest mittelbar jede Norm ableiten lässt. Komplettiert wird der Stufenbau durch einen Derogationszusammenhang, der die Fähigkeit einer Rechtsnorm beschreibt, die Geltung einer anderen Rechtsnorm aufzuheben oder zumindest zurückzudrängen. Während *Kelsen* und *Merkl* in der Konsequenz einer Normenkollision von der bloßen Vernichtbarkeit der kollidierenden niederrangigen Norm ausgingen, ist das traditionelle Verständnis im deutschen Recht die Nichtigkeit *ipso iure*. Das richterliche Prüfungsrecht bildet die bedeutendste rechtshistorische Wurzel der Normenkontrolle. Während der Vorrang der Verfassung bzw. der Stufenbau der Rechtsordnung noch nicht notwendig ein richterliches Prüfungsrecht bedingt, definiert sich die moderne Bundesverfassungsgerichtsbarkeit in ihrem Kern durch die richterliche Normenkontrolle am Maßstab der Verfassung. Dabei zeigt die deutsche Verfassungsgeschichte eine behutsame und tastende Entwicklung des richterlichen Prüfungsrechts hin zu seiner heutigen Zuweisungsform bei der abstrakten Normenkontrolle, mit der ein hoher verfassungsrechtlicher Standard geschaffen wurde, der in dieser Tragweite im internationalen Vergleich so gut wie einzigartig ist. Hieran anschließend wird die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der abstrakten Normenkontrolle in den Blick genommen und die wesentlichen Sachentscheidungsvoraussetzungen sowie der Entscheidungsauspruch für dieses Verfahren beleuchtet. Abgerundet werden die Ausführungen zum abstrakten Normenkontrollverfahren mit einem Überblick über die Entstehungsgeschichte der maßgeblichen grundgesetzlichen Bestimmung sowie der entsprechenden Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Der zweite Abschnitt des Grundlagenteils wendet sich der Rolle und Funktion des Bundesverfassungsgerichts in seiner Zuständigkeit als Interpret und die das Normenkontrollverfahren ausfüllende Kontrollinstanz zu. Einführend wird die historische Entwicklung der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit nachgezeichnet, um dann auf das Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts als „Hüter der Verfassung“ im Sinne einer verfassungshütenden Institution und machtbegrenzenden Schranke näher einzugehen. Hieran anknüpfend wird das institutionelle Verhältnis von Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit beleuchtet. Die originären Zuständigkeiten der Fachgerichtsbarkeit werden herausgearbeitet und die Unterschiede in der Reichweite der gerichtlichen Verwerfungskompetenz aufgezeigt: Während das Bundesverfassungsgericht ein beschränktes Verwerfungsmonopol genießt, kommt den Fachgerichten bei untergesetzlichen Normen grundsätzlich nur eine Nichtanwendungskompetenz zu.

Abgeschlossen wird der Grundlagenteil mit Ausführungen zu der nach Art. 80 GG ergangenen Rechtsverordnung des Bundes. Insbesondere auf die Gesetzesakzessorische und delegierte Natur der Rechtsverordnung wird umfassend eingegangen und auf die möglichen Folgen von Fehlern einer Rechtsverordnung hingewiesen. Abgerundet werden die Ausführungen mit den bestehenden Möglichkeiten des verfassungsgerichtlichen und fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Rechtsverordnungen des Bundes.

## **2. Teil: Die Überprüfung von Rechtsverordnungen des Bundes nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG**

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich der Untersuchung der in der Literatur diskutierten Lösungsansätze und der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Rechtsprechungslinie zur abstrakten Normenkontrolle von Rechtsverordnungen.

Zunächst werden Begriffserläuterungen zu Antragsgegenstand, Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab vorangestellt, mit Blick auf das Begriffspaar Rechtswidrigkeit und Verfassungswidrigkeit wird ergänzend noch zwischen unmittelbarer und mittelbarer Verfassungswidrigkeit unterschieden. Abgerundet werden diese Vorbemerkungen mit einer kurzen Systematisierung der bestehenden Lösungsansätze.

Anknüpfend an den Lösungsvorschlag, der über Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG hinaus eine Erweiterung des Prüfungsmaßstabs vornimmt und anlässlich der Formulierung von § 76 Abs.1 Nr. 1 BVerfGG die gesamte formelle Bundesrechtsordnung zum Kontrollmaßstab von Rechtsverordnungen des Bundes erheben möchte, erfolgt zunächst eine rechtswissenschaftliche Auslegung dieser einfachgesetzlichen Regelung. Nach methodologischen Vorbemerkungen zur Auslegung von Rechtsnormen ergibt die isolierte Wortsinninterpretation von § 76 Abs.1 Nr. 1 BVerfGG noch die Möglichkeit einer Erstreckung des Prüfungsmaßstabs von Bundesrecht auf das gesamte einfache Bundesrecht. Dieses weite Wortlautverständnis lässt sich jedoch durch die weiteren Auslegungskriterien nicht stützen: Die Interpretation nach dem Gesetzestextzusammenhang anhand der Struktur und Stellung der Norm sowie ihr Verhältnis zu anderen Normen weist darauf hin, dass § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG gegenüber Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG keine einfachgesetzliche Ausweitung des Prüfungsmaßstabs von Rechtsverordnungen des Bundes auf die Gesamtheit der formellen Bundesgesetze bezweckt. Diesen Eindruck bekräftigt nicht zuletzt die Entstehungsgeschichte von § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG im Rahmen der historischen Interpretation und verdeutlicht, dass die Norm im Bemühen um sprachliche Kürze redaktionell ungenau ausgearbeitet wurde.

Mit diesem Erkenntnisgewinn wird sodann die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechungspraxis zur abstrakten Normenkontrolle von Rechtsverordnungen untersucht. Dabei zeigt die Rechtsprechungsanalyse, dass das Bundesverfassungsgericht frühzeitig die Kompetenz beanspruchte, Rechtsverordnungen im Vorfeld der eigentlichen verfassungsgerichtlichen Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit dem ermächtigenden Gesetz zu untersuchen. Nach diesem Ansatz ist im Vorfeld der verfassungsrechtlichen Kontrolle zu prüfen, ob für die eigentliche Normenkontrolle auf Übereinstimmung der Verordnung mit dem Grundgesetz überhaupt ein gültiger Antragsgegenstand zur Überprüfung gestellt wird. Dabei verdeutlicht vor allem die erstmalige Begründung und der Argumentationsaufbau des Bundesverfassungsgerichts eine Entwicklung, die in Abgrenzung zum Institut der Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG und der unter anderem hieraus abgeleiteten Verwerfungskompetenz für materielles Recht durch die Ausgangsgerichte erfolgte. Das Bundesverfassungsgericht verfolgte durch die Einbeziehung der Vorfragenprüfung für bloß materielle Normen in das abstrakte Normenkontrollverfahren einen prozessualen und institutionellen Gleichlauf mit der fachgerichtlichen Prüfung. Die Vorfragenprüfung durch das Bundesverfassungsgericht lässt sich aufgrund der prozessual unvermeidbaren Aussparung der Fachgerichtsbarkeit als hilfswise Wahrnehmung des richterlichen Prüfungsrechts begreifen, deren negativer Ausgang mit der fachgerichtlichen Nichtanwendungskompetenz für bloß materielle Normen bewahrt ist. Das Urteil vom 6. Juli 1999 zur Hennenhaltungsverordnung (BVerfGE 101, 1 ff.) markiert eine inhaltliche Zäsur in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die abstrakte Normenkontrolle von Rechtsverordnungen. Denn erstmals seit Konzeption der Vorfragenkonstruktion findet eine angegriffene Rechtsverordnung in der parlamentsgesetzlichen Ermächtigung keine Grundlage. Im Rahmen der einfachrechtlichen Abwägung erkannte das Bundesverfassungsgericht, dass die zur Prüfung

gestellte Hennenhaltungsverordnung gegen den parlamentsgesetzlich gezogenen Rahmen des Tierschutzgesetzes verstieß. Soweit die angegriffene Hennenhaltungsverordnung nach dem negativen Ausgang der Vorfragenprüfung noch Gegenstand der eigentlichen verfassungsrechtlichen Prüfung sein konnte, verstieß der Antragsgegenstand auch unmittelbar gegen das Grundgesetz, da die Vorgaben von Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG nicht beachtet wurden. Der Ausgang der Vorfragenkonstruktion in der Legehennenentscheidung bringt Kritik mit sich: So führt ein negativer Ausgang der Vorfrage zu einer Untauglichkeit des Prüfungsgegenstands mit der paradoxen Folge, dass geradezu begünstigt durch exekutive Verstöße in der Verordnungsgebung das Bundesverfassungsgericht in Ermangelung eines für gültig befundenen Prüfungsgegenstandes nicht über die Vereinbarkeit der angegriffenen Rechtsverordnung mit der Verfassung befinden könnte. Aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts lässt sich auch nicht ableiten, aufgrund welcher Überlegungen es seine Vorfragenkompetenz lediglich auf das Verhältnis der Rechtsverordnung des Bundes und das ermächtigende Parlamentsgesetz beschränkt. In konsequenter Wahrnehmung der fachgerichtlichen Prüfungscompetenz dürfte sich die Vorfragenprüfung nicht in dem Delegationszusammenhang erschöpfen, sondern müsste auch sonstige einfache Bundesgesetze einbeziehen. Auch lässt sich die Vorfragenkonstruktion nur eingeschränkt auf das Normenbestätigungsverfahren im Sinne von § 76 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG übertragen. Vor diesem Hintergrund zeigt die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann auch eine Abkehr von der Vorfragenkonstruktion. Unter Verzicht auf die Vorfrage wird die Einhaltung der Vorgaben der parlamentarischen Ermächtigung nunmehr in die eigentliche verfassungsrechtliche Prüfung verschoben. Das Bundesverfassungsgericht misst dieser Prüfung eine verfassungsrechtliche Relevanz zu, ohne jedoch zu bekennen, ob sich dieser Zusammenhang aus dem Gesetzesvorrang über das Rechtsstaatsprinzip oder aufgrund der Vorgaben nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG ergibt.

Der letzte Abschnitt des zweiten Teils untersucht den Konstruktionsversuch zur Einbeziehung der Gesamtheit der formellen Bundesgesetze als Prüfungsmaßstab für Rechtsverordnungen des Bundes über das Rechtsstaatsprinzip. Grundsätzlich ist eine fehlerhafte Rechtsanwendung ist bereits schon deshalb verfassungswidrig, weil sie gegen die Gesetzesbindung in Art. 20 Abs. 3 GG verstößt. Jedem Rechtsverstoß auf unterverfassungsrechtlicher Ebene korrespondiert eine inhaltsgleiche Verfassungswidrigkeit. Das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip dient als Vehikel, um eine einfachrechtliche Rechtsverletzung als einen Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG zu sanktionieren und damit auf die verfassungsrechtliche Ebene zu heben. Gegen diesen Lösungsansatz ist jedoch einzuwenden, dass der Wortlaut von Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG ausdrücklich zwischen Bundesrecht und Grundgesetz als Prüfungsmaßstab differenziert und diese Differenzierung dann hinfällig wäre. Auch die geringe normative Dichte des Rechtsstaatsprinzips und die Zurückhaltung bei der Ableitung konkreter Bindungen aus dem Rechtsstaatsprinzip sprechen gegen eine Ausweitung des Prüfungsmaßstabs. Letztlich wird auch die Trennung zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht verwischt und die normenhierarchische Unterscheidung zwischen einfachrechtlicher Rechtsordnung und Verfassungsrecht wird eingeebnet. Hieran anschließend ergibt sich auch für die Erweiterung des Prüfungsmaßstabs im Wege der Rechtsfortbildung kein Raum. Letztlich besteht bereits keine planwidrige Regelungslücke im Prüfungsmaßstab der abstrakten Normenkontrolle, da einerseits keine (fachgerichtliche) Rechtsschutzlücke besteht und umgekehrt die beschränkte Gewährleistung der Normenhierarchie durch das Bundesverfassungsgericht funktionsadäquat ist.

### **3. Teil: Lösungsvorschlag für die Prüfung bloß materieller Bundesgesetze im Wege der abstrakten Normenkontrolle**

Im abschließenden Teil der Untersuchung wird in Anlehnung an Diskussionen in der Literatur ein Prüfungsvorschlag für die Normenkontrolle von Rechtsverordnungen des Bundes

unterbreitet. Dieser Lösungsansatz rückt die Gesetzesakzessorietät der Verordnungsgebung in den Vordergrund.

Zunächst folgen allgemeine Ausführungen zu dem verfassungsrechtlichen Gehalt für die Delegation einer Rechtsetzungsbefugnis an die Exekutive. Der Delegationszusammenhang ist Bedingung und Charakteristikum der Verordnungsgebung als Ausdruck rechtsstaatlicher und demokratischer Erwägungen und eine Reaktion auf die Verfassungsgeschichte mit der Ermächtigungsgesetzgebung in der Weimarer Republik und unter der nationalsozialistischen Herrschaft als negativen Höhepunkt ihrer Entwicklung. In einem weiteren Schritt wird die Reichweite der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Inanspruchnahme der Ermächtigung durch den Verordnungsgeber untersucht. Ausgehend von Normtext und funktionaler Einheit von Ermächtigung und Rechtsverordnung sowie der Verfassungsgeschichte wird gezeigt, dass entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG als bereichsspezifischer Vorbehalt des Gesetzes für die exekutive Verordnungsgebung zu qualifizieren sind und ein Rückgriff auf den allgemeinen Vorbehalt des Gesetzes nicht erforderlich ist.

Nachdem aus Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG ein verfassungsrechtlicher Maßstab für die Rechtsverordnung zur Einhaltung der materiellrechtlichen Vorgaben der einfachgesetzlichen Ermächtigung hergeleitet wurde, kann auf den alternativen Lösungsvorschlag zur Prüfung einer Rechtsverordnung des Bundes im Wege der abstrakten Normenkontrolle eingegangen werden. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG zählen bei der verfassungsrechtlichen Prüfung einer Rechtsverordnung des Bundes mit dem Grundgesetz zum unmittelbaren verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab. Innerhalb der verfassungsrechtlichen Prüfung der Vereinbarkeit einer Rechtsverordnung des Bundes mit dem Grundgesetz ist die Vereinbarkeit der Rechtsverordnung mit der in Anspruch genommenen Ermächtigungsgrundlage zu kontrollieren. Für diese Kontrolle gilt ein einfachrechtlicher Prüfungsmaßstab an den Vorgaben des ermächtigenden Bundesgesetzes. Bei der abstrakten Normenkontrolle von Rechtsverordnungen des Bundes wird letztlich eine inzidente Prüfung der Rechtsverordnung an den Vorgaben der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage vorgenommen und berücksichtigt nur einen geringen Ausschnitt der formellen Bundesgesetze als Kontrollmaßstab. Da je nach Ausgestaltung die einzelne Ermächtigungsnorm nicht nur nach Paragraph, sondern nach Absatz, Satz und Nummer zu bestimmen ist bzw. sich auch aus mehreren Ermächtigungsgrundlagen ergeben kann, kann die Bestimmung des inzidenten Prüfungsmaßstabs vereinzelt Schwierigkeiten bereiten. Allerdings ist der vorgestellte Lösungsansatz über Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG als Prüfungsmaßstab vom Auslegungsergebnis zu § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG gedeckt und das Grundgesetz fungiert als einheitlicher Prüfungsmaßstab bei der Überprüfung von formellen und bloß materiellen Gesetzen des Bundes. Im Übrigen lässt sich diese Lösung auch auf die abstrakte Normenkontrolle auf Satzungen des Bundes übertragen, wobei jedoch in Ermangelung einer Art. 80 Abs. 1 GG vergleichbaren besonderen verfassungsrechtlichen Regelung auf den allgemeinen Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes zurückzugreifen ist.

## **Fazit**

Zusammenfassend lässt sich zu der bereits mit der Einführung des § 76 Nr. 1 a. F. BVerfGG erkannten Problematik des einschlägigen Prüfungsmaßstabs von Rechtsverordnungen des Bundes festhalten, dass § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG insoweit verdeutlichend gefasst ist, als eine Rechtsverordnung des Bundes mit ihrer parlamentsgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage an „sonstigem Bundesrecht“ zu prüfen ist, um die Vereinbarkeit mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG und folglich mit dem Grundgesetz zu bestimmen. Soweit der Prüfungsmaßstab darüberhinausgehend auf sonstige formelle Bundesgesetze ausgedehnt werden soll, erweist sich § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG allerdings missverständlich formuliert und entsprechende Konstruktionsversuche sind abzulehnen.